

# **Satzung der Universitätsmedizin Rostock zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung**

## **Präambel**

In dem Bewusstsein, dass Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, artgerechte Haltung und sensibler Umgang mit Tieren nicht nur eine ethische Notwendigkeit darstellen, sondern auch Voraussetzung für die Qualität tierexperimenteller Forschung ist, und zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sowie zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) in der jeweils gültigen Fassung haben der Fakultätsrat und der Vorstand der Universitätsmedizin Rostock die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Organisation des Tierschutzes an der Universitätsmedizin Rostock sowie die Stellung und Befugnisse der bestellten Tierschutzbeauftragten. Die Satzung gilt für alle Einrichtungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsmedizin Rostock, die tierexperimentell arbeiten oder Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken züchten oder halten. Sie gilt ferner für das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres sowie für Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung oder zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen.

## **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

(1) Das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Versuchstierordnung und die Versuchstiermeldeverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten. Jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter, die oder der mit Tieren umgeht, ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten mit dem geltenden Recht vertraut zu machen und sich die erforderliche Fach- und Sachkunde anzueignen. Personen, die mit der Pflege von Tieren betraut sind, müssen über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und es ist durch den Leiter der Einrichtung für eine regelmäßige Fortbildung dieser Personen Sorge zu tragen.

(2) Einem Tier dürfen ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Tiere müssen ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck des Versuchs mit anderen Methoden und Vorhaben nicht erreicht werden kann. Der Tiereinsatz ist auf das unerlässliche, d. h. biometrisch notwendige Maß zu beschränken. Dies gilt nicht, wenn mit einer größeren Tierzahl die Belastungen der Tiere mehr als nur geringfügig gesenkt werden können. In diesen Fällen ist die Tierzahl so zu wählen, dass der Belastungsgrad der am stärksten belasteten Tiere größtmöglichst abgesenkt wird.

(3) Tierversuche sind vor Beginn der Versuchsdurchführung bei der zuständigen Behörde (Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern / LALLF) zu beantragen und dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Behörde die Versuche genehmigt hat. Versuchstiere dürfen nur gehalten und gezüchtet werden,

wenn eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde vorliegt. Die für einen Versuch verantwortlichen Leiterinnen und Leiter haben sich vor der Antragstellung oder Anzeige über den geplanten Einsatz von Tieren mit der /dem Tierschutzbeauftragten zu beraten und diese / diesen zu unterrichten. Die oder der Tierschutzbeauftragte kann dabei Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen, bevor die Anträge oder Anzeigen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Die oder der Tierschutzbeauftragte gibt in den gesetzlich geregelten Fällen eine Stellungnahme ab.

(4) Für die Einhaltung aller Vorschriften bei der Durchführung von Tierversuchen ist die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verantwortlich. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass alle an dem Tierversuch beteiligten Personen entsprechend des Tierschutzgesetzes qualifiziert sind und die Vorschriften einhalten.

### **§ 3 Bestellung der Tierschutzbeauftragten**

(1) An der Universitätsmedizin Rostock werden zwei Tierschutzbeauftragte bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Fakultätsleitung. Die Zuständigkeiten werden in den jeweiligen schriftlichen Bestellungen geregelt. Für die Gültigkeit der Bestellung muss diese vom LALLF bestätigt werden, und die bestellten Tierschutzbeauftragten müssen ihre Bestellung annehmen.

(2) Zur oder zum Tierschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer die notwendigen Qualifikationen gem. § 10 Abs. 2 S. 2 Ziffer 2 Tierschutzgesetz i.V.m. § 5 Tierschutz-Versuchstierverordnung bzw. § 48 Abs. 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung aufweist.

### **§ 4 Stellung der Tierschutzbeauftragten**

(1) Tierschutzbeauftragte sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) Den Tierschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit einzuräumen. Sie sind während der Tätigkeit als Tierschutzbeauftragte in ihren eigentlichen Aufgabenbereichen zu entlasten. Die Universitätsmedizin Rostock stellt sicher, dass sich die Tierschutzbeauftragten regelmäßig fortbilden.

(3) Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz in der Einrichtung können die Tierschutzbeauftragten unmittelbar der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung und/oder der Dekanin / dem Dekan mündlich oder schriftlich vortragen. Die Tierschutzbeauftragten haben jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten ihres Zuständigkeitsbereiches, in denen Eingriffe an Tieren durchgeführt oder Tiere gehalten werden. Die Leitung des Versuchsvorhabens und die Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung haben den Tierschutzbeauftragten auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Versuchs sowie Einsicht in die Aufzeichnungen gemäß Tierschutzgesetz zu geben.

### **§ 5 Aufgaben und Rechte der Tierschutzbeauftragten**

(1) Die Tierschutzbeauftragten haben folgende Aufgaben:

1. dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes beachten,
2. die Einrichtungen und die mit der Haltung von Tieren befassten Personen beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung zu beraten

3. die Einrichtungen und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen vor der Anzeige eines Tierversuchs oder vor der Beantragung einer Genehmigung zur Durchführung eines Tierversuchs zu beraten,
4. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs schriftlich Stellung zu nehmen und die Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
5. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken,
6. an allen Begehungen durch die zuständige Behörde teilzunehmen,
7. den zuständigen Behörden gegenüber Auskunft zu erteilen,
8. in geeigneter Form eine Übersicht über alle Tierversuchsvorhaben ihrer Aufgabenbereiche zu führen und die notwendigen Unterlagen aufzubewahren,
9. während der Versuchsdurchführung auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen zu achten. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch,
10. darauf hinzuwirken, dass bereits bei der Planung von Versuchsvorhaben geeignete biometrische Verfahren eingesetzt werden,
11. soweit notwendig, die Betriebsärztinnen und Ärzte sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit einzubeziehen und mit diesen zusammen zu arbeiten.

(2) Die Tierschutzbeauftragten sind berechtigt, bei der Durchführung von Tierversuchen anwesend zu sein. Sie sind außerdem Ansprechpartner für die jeweils zuständigen Behörden.

(3) Soweit vor dem Stellen des Antrages durch die Versuchsleiterin oder den Versuchsleiter eine Beratung durch eine/einen Tierschutzbeauftragte/n stattgefunden hat und die eingereichten Unterlagen vollständig sind, soll diese / dieser den Antrag innerhalb von vierzehn Werktagen bearbeiten.

(4) Die Tierschutzbeauftragten können einen Tierversuch aussetzen, sofern gegen Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen verstoßen wird. Den Anweisungen der / des jeweiligen Tierschutzbeauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Über die Aussetzung eines Tierversuchs ist die Dekanin / der Dekan unverzüglich zu informieren.

## **§ 6 Tierschutzausschuss**

(1) An der Universitätsmedizin Rostock wird gem. § 6 Tierschutz-Versuchstierverordnung ein Tierschutzausschuss gebildet. Diesem gehören an

1. die Tierschutzbeauftragten
2. mindestens eine mit der Pflege der Tiere betrauten Person
3. mindestens eine/ein wissenschaftliche/r Mitarbeiterin/ Mitarbeiter, die/der Tierversuche durchführen

Die Mitglieder gemäß Ziffer 2 und 3 werden auf Vorschlag der Leitung der Versuchstierhaltungen durch die Fakultätsleitung bestellt. Die Leitung des Tierschutzausschusses erfolgt durch eine / einen Tierschutzbeauftragte/n. Die Übertragung der Leitung erfolgt durch die Fakultätsleitung.

(2) Der Tierschutzausschuss hat die Aufgabe,

1. die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
2. an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen,

3. die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen und
4. im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen zur Unterbringung von Tieren, deren Verwendung in Tierversuchen nicht mehr vorgesehen ist, beratend tätig zu werden

Ferner kann der Tierschutzausschuss das Personal der Universitätsmedizin, das mit der Haltung, der Verwendung oder dem Züchten der Tiere befasst ist, beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere.

(3) Der für den Betrieb der jeweiligen Versuchstierhaltung Verantwortliche (Inhaber der Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz) hat sicherzustellen, dass über Empfehlungen des Tierschutzausschusses, die dieser im Rahmen der Erfüllung seiner in Absatz 2 genannten Aufgaben abgibt, sowie über alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden, Aufzeichnungen geführt und diese mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 7 Tierhaltung**

(1) Die Haltung von Wirbeltieren, an denen Eingriffe oder Behandlungen zu Forschungs- oder Lehrzwecken durchgeführt werden sollen, erfolgt ausschließlich in Tierhaltungen und Tierhaltungsräumen, für die eine Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde vorliegt.

(2) Für die Beantragung einer Tierhaltung sind der oder dem zuständigen Tierschutzbeauftragten alle dafür erforderlichen Unterlagen durch den Leiter der Einrichtung, die die Tierhaltung beantragt, vollständig bereitzustellen. Sie oder er reicht die Anträge bei der zuständigen Behörde ein.

(3) Die Leiterinnen / Leiter von Tierhaltungen sind verpflichtet, den oder dem Tierschutzbeauftragten alle Änderungen in der Tierhaltung, insbesondere solche, die die Räume, die Tierzahl oder die Tierart betreffen, der / dem zuständigen Tierschutzbeauftragten unverzüglich mitzuteilen und alle dafür notwendigen Unterlagen vollständig bereit zu stellen. Die / der zuständige Tierschutzbeauftragte reicht die Unterlagen bei der zuständigen Behörde ein.

(4) Bei Planungen und baulichen Änderungen von Tierhaltungen ist die oder der Tierschutzbeauftragte rechtzeitig beratend einzubeziehen. Als Mindestanforderung für eine tierschutzgerechte Haltung gelten grundsätzlich das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS 123) sowie die Richtlinie 2010/63/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sowie das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Leiterinnen und Leiter von Tierhaltungen sind auch verpflichtet, die Tierschutzbeauftragten bei Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Tiere, insbesondere bei gehäuften Todesfällen von Versuchstieren, unverzüglich zu informieren. Bei Verdacht auf Seuchen ist der Amtstierarzt durch den Tierschutzbeauftragten zu informieren.

(6) An den Behältnissen oder Stallungen zur Unterbringung von Versuchstieren sind Karten anzubringen, auf denen leserlich die tierbezogenen Daten, insbesondere Alter, Geschlecht, Rasse oder Stamm, Genotyp und die behördlichen Aktenzeichen im Falle von Genehmigungen oder Anzeigen vermerkt sind. Verantwortlich dafür ist die Versuchsleitung. Tiere, die sich ausschließlich in der Zucht oder Haltung befinden, müssen als solche gekennzeichnet sein.

## **§ 8 Versuchstierhaltungsgenehmigung**

Genehmigungsinhaber für die Versuchstierhaltung ist gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes i.V.m. § § 11 Tierschutz-Versuchstierverordnung die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Versuchstierhaltung.

## **§ 9 Tiertransporte**

Der Transport unter Verwendung öffentlicher Verkehrswege sowie der innerbetriebliche Transport von Tieren haben tierschutzgerecht zu erfolgen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Unregelmäßigkeiten beim Transport, die zu einer Beeinträchtigung der Tiere führen, sind der / dem zuständigen Tierschutzbeauftragten unverzüglich zu melden.

## **§ 10 Anzeige- oder genehmigungspflichtige Tierversuche sowie Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren**

(1) Wer beabsichtigt, Eingriffe und Behandlungen zu Versuchszwecken an Wirbeltieren durchzuführen, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde. Genehmigungsinhaber für den Tierversuch ist die jeweilige Leiterin / der jeweilige Leiter des Tierversuchsvorhabens. Sie / er ist verpflichtet, sich vor der Beantragung der Genehmigung mit der / dem zuständigen Tierschutzbeauftragten über tierschutzrelevante und versuchstierkundliche Aspekte des Vorhabens zu beraten.

(2) Wer beabsichtigt, Eingriffe und Behandlungen, die nicht Versuchszwecken dienen, durchzuführen, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Anzeige- oder genehmigungspflichtige Vorhaben werden der / dem zuständigen Tierschutzbeauftragten zur Kenntnis bzw. zur Stellungnahme vollständig und mit allen notwendigen Unterlagen vorgelegt. Die / der Tierschutzbeauftragte kann dabei Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen, bevor die Anträge/Anzeigen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Während des Zeitraumes in dem diesbezügliche Anfragen beantwortet werden, ruht die Bearbeitungsfrist. Die für einen Versuch Verantwortlichen haben die / den Tierschutzbeauftragte/n von sich aus vor Versuchsbeginn über den zeitlichen Ablauf und die Räumlichkeiten, in denen der Versuch stattfinden soll, zu unterrichten.

(4) Ändern sich während des Genehmigungsverfahrens oder während der Durchführung des Versuches einzelne Sachverhalte, insbesondere in der Versuchsdurchführung, der Tierzahl oder der Tierart und der verantwortlichen Personen, müssen diese der Behörde unverzüglich schriftlich über die / den Tierschutzbeauftragten angezeigt werden. Die Umsetzung der Änderung darf erst nach behördlicher Genehmigung bzw. nach Ablauf der nach dem Tierschutzgesetz vorgesehenen Frist erfolgen. Die Beendigung eines Tierversuchs ist ebenfalls über die / den Tierschutzbeauftragte/n der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(5) Jeglicher Schriftverkehr mit den Behörden ist der / dem Tierschutzbeauftragten nachrichtlich zur Verfügung zu stellen.

(6) Die / der Tierschutzbeauftragte stimmt sich bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes möglichst mit dem verantwortlichen Leiter des Versuchsvorhabens, der Leitung der entsprechenden Versuchstierhaltung und bei Bedarf mit einem Tierarzt oder dem Veterinäramt ab. Falls erforderlich, trägt die / der Tierschutzbeauftragte der / dem Betroffenen die Bedenken schriftlich vor. Bleiben die Bemühun-

gen der / des Tierschutzbeauftragten ohne Erfolg, wendet sie/ er sich an die Dekanin/ den Dekan der Universitätsmedizin.

(7) Bei erhöhtem Leid eines Tieres stimmt sich die / der verantwortliche Tierschutzbeauftragte mit der verantwortlichen Leitung des Versuchsvorhabens, der Leitung der entsprechenden Versuchstierhaltung und bei Bedarf mit einem Tierarzt ab. Die Regelungen des § 25 Tierschutz-Versuchstierverordnung zur Durchführung besonders belastender Tierversuche sind zu beachten. Bei Meinungsverschiedenheiten wird mit einfacher Mehrheit der in Satz 1 genannten Personen entschieden. Dabei berücksichtigt dieses Gremium vorrangig die Empfehlung des für die Versuchstierhaltung beauftragten Tierarztes. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der vier Mitglieder in Satz 1 genannten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Falls es keine Mehrheit gibt, wie zu verfahren ist, entscheidet die Empfehlung des für die jeweilige Versuchstierhaltung verantwortlichen Tierarztes. Falls eine rasche Handlung im Sinne des Wohles des Tieres notwendig ist, kann die Leiterin / der Leiter des Versuchsvorhabens, die Leitung der Versuchstierhaltung oder die / der zuständige Tierschutzbeauftragte auch ohne eine Abstimmung das Notwendige zum Wohl des Tieres veranlassen.

### **§ 11 Persönliche Voraussetzungen für tierexperimentelles Arbeiten**

(1) Genehmigungspflichtige Versuchsvorhaben dürfen grundsätzlich nur von Personen durchgeführt werden, die die nach dem Tierschutzgesetz und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Der Versuchsleiterin bzw. dem Versuchsleiter obliegt es, für die praktische Einarbeitung der an dem Versuch beteiligten Personen zu sorgen.

(3) Die Versuchsleitung darf nur von Personen wahrgenommen werden, die über die für den Versuch erforderliche fachliche Eignung verfügen.

### **§ 12 Aufzeichnungen und Versuchstiermeldung**

(1) Für die Aufzeichnung von Eingriffen und Behandlungen von Tieren sind die jeweilige Versuchsleiterin / der jeweilige Versuchsleiter entsprechend § 29 der Versuchstiermeldeverordnung verantwortlich. Für die Aufzeichnungen zur Zucht von Wirbeltieren sind die Leiter der Versuchstierhaltungen entsprechend § 7 Versuchstiermeldeverordnung verantwortlich.

(2) Die Meldungen über verwendete Tiere erfolgt entsprechend den Regelungen der Versuchstiermeldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13 Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken**

(1) Tötungen von nicht vorbehandelten Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken sind auf das wissenschaftlich unerlässliche Maß zu beschränken. Die Tötung ist der zuständigen Behörde entsprechend der Versuchstiermeldeverordnung mitzuteilen. Der / dem Tierschutzbeauftragten ist auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand zu erteilen. Verantwortlich für die Meldung ist die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, der die Personen zugeordnet sind, die die Tötung durchführen.

(2) Die für die Tötung verantwortlichen Personen müssen die Anforderungen entsprechend Anlage 1 Abschnitt 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung erfüllen.

### **§ 14 Beschaffung von Versuchstieren**

(1) Wirbeltiere, die als Versuchstiere eingesetzt werden sollen, dürfen nur aus speziellen genehmigten Zuchten beschafft werden, es sei denn, die Behörde stimmt einer anderweitigen Beschaffung zu.

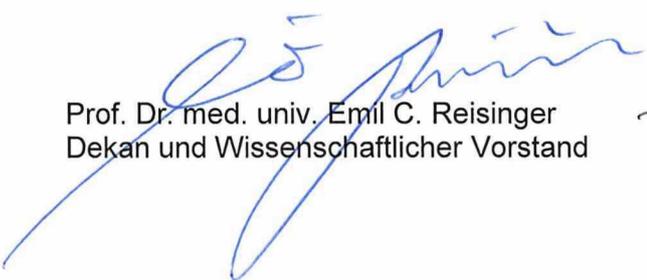
(2) Bei der Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern ist außer der Dokumentation ihres Hygienestatus eine behördliche tierschutzrechtliche Import-Erlaubnis erforderlich.

(3) Die Beschaffung von Versuchstieren erfolgt durch dazu beauftragte Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Versuchstierhaltungen. Die Ausgabe von Tieren erfolgt nur an befugte Personen unter Angabe der behördlichen Genehmigungs- oder Anzeigennummer des Vorhabens bzw. der Erklärung, dass eine Tötung zu wissenschaftlichen Zweck durchgeführt wird.

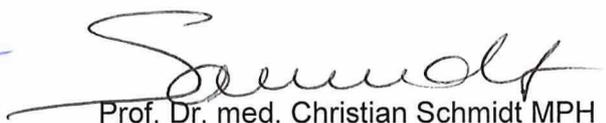
### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Tierschutzsatzung der UMR vom 27.01.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 30.11.2020 sowie des Vorstandes vom 08.12.2020.



Prof. Dr. med. univ. Emil C. Reisinger  
Dekan und Wissenschaftlicher Vorstand



Prof. Dr. med. Christian Schmidt MPH  
Ärztlicher Vorstand und  
Vorstandsvorsitzender